

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN)
(17. Tagung, Genf, 26. August 2016)

PROTOKOLL DER SIEBZEHNEN SITZUNG DES
VERWALTUNGSAUSSCHUSSES DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN*

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/38 verteilt.

Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1-3	3
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	4	3
III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2).....	5	3
IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)	7-10	3
A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften	7	3
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	8-9	4
1. Befristete Abweichung für das Schubschiff "Donau"	8	3
2. Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Diacetonalkohol (UN-Nr. 1148) in Tankschiffen von Belgien nach den Niederlanden	9	4
C. Verschiedene Mitteilungen	10	4
V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4).....	11-12	4
VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5).....	13	5
VII. Verschiedenes (TOP 6)	14	5
VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)	15	5

Anlage

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich der Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) an Bord des Schubschiffs DONAU (06105358).....	6
---	---

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 26. August 2016 unter dem Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn B. Birkhuber (Österreich) in Genf seine siebzehnte Sitzung ab. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien und Ukraine.
2. Der Verwaltungsausschuss stellte die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von der Hälfte der Vertragsparteien fest.
3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/ADN/37 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2)

5. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der ADN-Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)

A. Klassifikationsgesellschaften

6. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass Bureau Veritas und Lloyds Register dem Sicherheitsausschuss Informationen bezüglich ihrer Akkreditierung nach ISO 17020:2012 bereitgestellt haben (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.20, Nr. 21 und 22).

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Befristete Abweichung für das Schubschiff "Donau"

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/48 (Belgien)

7. Der Verwaltungsausschuss billigte die Empfehlung des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Abs. 8), mit der die zuständige Behörde von Belgien ermächtigt wird, gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 für das Schubschiffs „Donau“ eine befristete Abweichung zu bewilligen, die diesem die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage gestattet (siehe Anlage).

2. Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Diacetonalkohol (UN-Nr. 1148) in Tankschiffen von Belgien nach den Niederlanden

Informelles Dokument: INF.2 (Belgien)

8. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Regierungen Belgiens und der Niederlande dem Unternehmen „Monument Chemical“ die Beförderung von Diacetonalkohol in Tankschiffen in ihrem Hoheitsgebiet unter den im informellen Dokument INF. 2 aufgeführten Bedingungen gestattet haben (Ausnahmegenehmigung 2016/01). Der ADN-Sicherheitsausschuss hat diese Bedingungen zur Vorbereitung einer entsprechenden Änderung von Tabelle C der dem ADN beigefügten Verordnung an dessen Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ weitergeleitet.

C. Verschiedene Mitteilungen

Informelles Dokument: INF.1 (Slowakei)

9. Der Ausschuss stellte mit Befriedigung fest, dass die Regierung der Slowakei Informationen zu den Prüfungsstatistiken für 2014-2015 zur Verfügung gestellt hat, und beschloss, diese Statistiken an die Informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ des Sicherheitsausschusses weiterzuleiten. Der Ausschuss wurde des Weiteren darüber informiert, dass die Slowakei bislang noch keine Untersuchungsstelle nach Abschnitt 1.16.4 der dem ADN beigefügten Verordnung anerkannt hat.

V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4)

10. Der Ausschuss nahm das Protokoll über die neunundzwanzigste Sitzung des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60) zur Kenntnis und billigte:

a) die Änderungsvorschläge zur Ineinklangbringung der dem ADN beigefügten Verordnung mit den geänderten ADR- und RID-Fassungen, die ab 1. Januar 2017 gelten sollen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Anlage I). Das Sekretariat wurde gebeten, diese als Addendum zu Dokument ECE/ADN/36 (ECE/ADN/36/Add.1) zu veröffentlichen und sie den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a des ADN bis spätestens 1. September 2016 zuzuleiten, damit sie am 1. Januar 2017, d. h. einen Monat nach der Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft treten können,

b) alle Korrekturvorschläge zu den zuvor notifizierte Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (ECE/ADN/36) (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Anlage II). Da diese Korrekturen von der Annahme der in Dokument ECE/ADN/36 enthaltenen Änderungen abhängig sind, wurde das Sekretariat gebeten, sie als Korrigendum zu Dokument ECE/ADN/36 (ECE/ADN/36/Corr.1) zu veröffentlichen und sie den Vertragsparteien gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen am 1. Oktober 2016 (dem voraussichtlichen Tag der Annahme der Änderungen) zur Annahme zuzuleiten, damit sie spätestens am 1. Januar 2017 wirksam werden können; und

c) alle in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Anlage III, enthaltenen Korrekturvorschläge zur dem ADN beigefügten Verordnung. Das Sekretariat wurde gebeten, diese den Vertragsparteien gemäß der üblichen Vorgehensweise für Korrekturen bis spätestens 1. Oktober 2016 zur Annahme zuzuleiten, damit sie spätestens am 1. Januar 2017 wirksam werden können.

11. Der Ausschuss stellte fest, dass der ADN-Sicherheitsausschuss Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung angenommen hat, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Anlage IV). Da der Sicherheitsausschuss in seinen künftigen Sitzungen voraussichtlich weitere Änderungen annehmen wird, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen, beschloss der Ausschuss, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5)

12. Der Ausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung für den 27. Januar 2017, 12.00 Uhr, geplant ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzung ist der 28. Oktober 2016. Die Sommersitzung ist für den 31. August 2017 geplant.

VII. Verschiedenes (TOP 6)

13. Der Ausschuss forderte das Sekretariat auf, alle in der Sitzung angenommenen Korrekturen und relevanten Änderungen im neuen konsolidierten ADN 2017, das sich derzeit in Ausarbeitung befindet, zu berücksichtigen.

VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)

14. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine siebzehnte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.

Anlage

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich der Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) an Bord des Schubschiffs DONAU (06105358)

Abweichung Nr. 2/2016 vom 26. August 2016

Die zuständige Behörde Belgiens wird ermächtigt, dem Schubschiff DONAU (06105358) eine Ergänzung zu dem erteilten Zulassungszeugnis für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für dieses Schiff bis 31. Dezember 2018 eine Abweichung von den Anforderungen des Absatzes 9.1.0.40.2.1 (Löschmittel) zulässig. Das betreffende Löschmittel ist in diesem Absatz nicht aufgeführt. Das Schiff ist mit einem fest eingebauten Feuerlöschmittel der Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) versehen.

Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung dieser Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage hinreichend sicher ist, wenn die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) festgelegten Bedingungen* zu jeder Zeit erfüllt sind.

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen:

1. Alle Daten zum Einsatz der Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) sind vom Betreiber zu erfassen. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.
2. Nach Einsatz des fest eingebauten Feuerlöschmittels ist an das UN-ECE-Sekretariat zur Information des Verwaltungsausschusses ein Auswertungsbericht einschließlich der Betriebsdaten und des Prüfberichts der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifizierung des Schiffes vorgenommen hat, zu senden.

* Siehe informelles Dokument INF.3, eingereicht in der 28. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses, unter: <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/WP15-AC2-28-inf03e.pdf> und INF.30 eingereicht in der 29. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses, unter: <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/WP15-AC2-29-inf30e.pdf>.